



16. September 2005

Gemeinderat Vilters-Wangs
Rathaus
7323 Wangs

35 **Gemeinde Vilters-Wangs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Überbauungsplan 'Grofenbrüel (1. Etappe), Wangs'**

Gemäss kommunalem Richtplan vom 24. März 2003 soll die Parzelle Nr. 4102 etappenweise eingezont und überbaut werden. Am 11. August 2003 genehmigte das Baudepartement den Teilzonenplan Grofenbrüel. Dieser umfasst die Einzonung einer ersten Etappe in die Wohnzone W3.

Der Gemeinderat erliess am 5. Juli 2005 den vorliegenden Überbauungsplan. Gegenüber der Regelbauweise sind folgende Abweichungen vorgesehen:

- Erhöhung Kniestock, so dass das Dachgeschoss nicht als Vollgeschoss anzurechnen ist
- Festlegung der maximalen Firsthöhe auf 11.50 m.

Innert Auflagefrist vom 12. Juli bis 10. August 2005 sind keine Einsprachen eingegangen.

Gleichzeitig mit dem Überbauungsplan wurde der Teilstrassenplan 'Grofenbrüelstrasse (1.Etappe), Wangs' erlassen. Der Teilstrassenplan wurde am 12. September 2005 vom Baudepartement genehmigt. Der vorliegende Überbauungsplan ist mit dem Teilstrassenplan abgestimmt.

Der vorliegende Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 940.--.

Aufteilung der Gebühren:

Genehmigung Überbauungsplan

Fr. 600.--

Genehmigung Teilstrassenplan

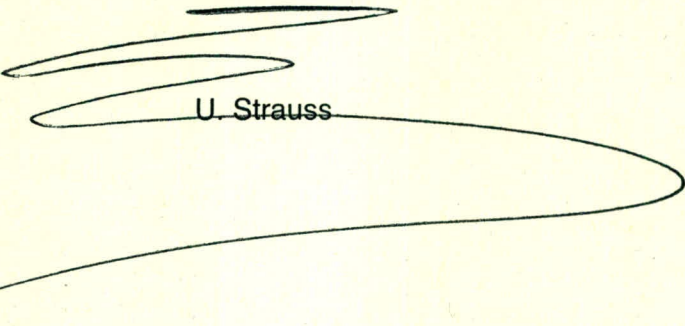
Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt-Rechtsdienst
- Amt für Raumentwicklung